Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 15

Artikel: Der Centralvorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrizitätswerke an der Sihl. Die Betriebsrechnung vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 ergibt einen Ueberschuß von Fr. 126,967. Die Einnahmen für Stromabgabe betrugen nämlich Fr. 277,568, während die Ausgaben für Verwaltung auf Fr. 36,817, für Unterhalt der Anlagen auf Fr. 39,657, für Besorgung und Kontrolle Fr. 23,277 und für Zinsen auf Fr. 50,749 anstiegen. Ein weiterer Reingewinn von Fr. 4779 ergab sich aus dem Installationsgeschäft. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Verwendung des Reingewinnes: 5 % Dividende Fr. 55,000, Abschreibung am Baukonto Fr. 45,000, Tantième an Verwaltungsrat und Direktion Fr. 7,012, Erneuerungsfond Fr. 30,000 und Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9,876. Das Baukonto steht per 31. März d. J. mit Fr. 2,327,858 zu Buch. Fr. 155,000 sind bereits abgeschrieben worden. An das Werk sind nunmehr angeschlossen ca. 15,900 Lampen mit ca. 197,500 Kerzen, 94 Wärme- und andere Apparate, 918 Straßenlaternen, 330 Motoren mit 1,362 HP; gegenüber dem Vorjahre ist also immer noch eine kleine Vermehrung zu verzeichnen.

Schweizerische Restaurations-Automaten-Gesellschaft „Helvetia", mit Sitz in Zürich I. Zweck dieser Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von elektrisch-automatischen Restaurants nach Patent Sielaff (Patentinhaber: „Automat" G. m. b. H. in Berlin und Deutsche Automaten-Gesellschaft „Stollwerk u. Cie." in Köln). Das erste derartige Restaurant wird bereits in der zweiten Hälfte Juli im Hause des Herrn M. Schöffter, Marchand-Tailleur, Bahnhofstraße No. 83, eröffnet werden. Das Rechtsdomizil der neu gegründeten Gesellschaft befindet sich bis auf weiteres im Bureau des Herrn Dr. Eugen Curti-Forrer, Advokat, Usteristraße 10, Zürich I.

Elektrizitätswerk im Obersimmenthal. Zwischen den Gemeinden Boltigen und Zweisimmen hat, wie man dem „Simmenthaler Blatt" von zuverlässiger Seite mitteilt, eine Einigung stattgefunden, behufs Nutzbarmachung der gewaltigen Kraft, welche sich aus der großen Simme von Grubenwald bis Garstatt gewinnen läßt. Auf eine verhältnismäßig kurze Strecke verzeigt der Fluß hier ein rapides Gefälle und bietet zu gewerblichen Anlagen ganz besonders günstige Bedingungen. Bereits sind tüchtige Techniker eifrig mit Planaufnahmen beschäftigt und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erstellung eines Elektrizitätswerkes in Garstatt nahe gerückt ist. An Verwendung der zu gewinnenden Kraft wirds nicht Mangel haben; im Vordergrund werden stehen: elektrischer Betrieb der Simmenthalbahn, Beleuchtungsanlagen 2c. 2c.

Elektrisches Tram Basel-Dornach. Die Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Arlesheim übersandte dem baselländschaftlichen Regierungsrat die definitiven Pläne für die Trambahn Basel-Arlesheim-Dornach.

Obacht, Starkstrom! In der bernischen Gemeinde Tramlingen hat ein Uhrenarbeiter einen Draht der elektrischen Leitung ergriffen, welcher durch einen Blitzstrahl zerrissen worden und zu Boden gefallen. Der junge Mann wurde durch den Strom augenblicklich getötet.

Sträfliche Nachlässigkeit. Am Sonntag hatte der Blitz in die elektrische Kraftleitung von Chatel-St. Denis nach Grandvaux eingeschlagen, so daß der Draht auf dem Fußweg von Grandvaux nach Riex lag. Von Grandvaux aus war nach Chatel-St. Denis telegraphiert worden, die Leitung abzustellen, dort aber hatten sie das vergessen. Am Montag Nachmittag nun wurde einem nichtsahnenden Italiener eine Hand, mit der er den Draht berührt, schwer verbrannt und 10 Minuten später ein 29-jähriger Mann aus gleicher Ursache getötet.

Das Elektrizitätswerk Hard bei Bregenz hat die Absicht, von der Bregenzer Aach elektrische Kraft nach Rorschach zu leiten. Auf eine Anfrage hin hat der Gemeinderat von Rorschach dem Projekte seine Sympathie zugesichert.

Der Centralvorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins

hat soeben **„Allgemeine Bedingungen für Uebernahme und Ausführung von Bauarbeiten und Möbelausstattungen"** im Druck veröffentlicht. Dieselben lauten:

§ 1. Grundlage des Uebernahmsvertrages. Für Preisangaben von Arbeiten und Lieferungen liegen nebst den vorliegenden allgemeinen Bedingungen die betr. Pläne, Vorausmaße und spezielle Vorschriften zu grunde. Geben Pläne und zugehörige Aktenstücke nicht genügende Auskunft, so sind solche bei dem Auftraggeber oder dessen Stellvertreter einzuholen. Allfällige Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmung fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 2. Angebote. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen einzureichen. Jeder Angebotsteller ist, falls nichts anderes vereinbart wird, für die von ihm gemachten Anerbieten vom Eingabetermin hinweg auf die Dauer von längstens vier Wochen haftbar. Bei einer größeren Arbeit ist in der Preisangabe zu bemerken, ob selbe für Uebernahme der ganzen oder nur eines Teiles derselben verstanden sei.

§ 3. Garantie für geleistete Arbeit. Der Unternehmer hat als Garantie für solide Arbeit und gutes Material 10 % der Akkordsumme ein Jahr vom Tage der Rechnungsstellung an stehen zu lassen, welche Summe der Auftraggeber zu üblichem Zinsfuß bis zur Auszahlung zu verzinsen hat. Durch besondere Vereinbarung kann durch den Unternehmer als Garantie für solide Arbeit und gutes Material auch Kaution oder Bürgschaft geleistet werden.

§ 4. Abweichungen von Plänen und Voranschlägen. Der Unternehmer ist strikte an die Vorschriften und Pläne des Auftraggebers gebunden, die zur Preiseingabe vorlagen. Die Folgen selbsteigener Abweichung und Korrigieren der Pläne und Vorschriften hat der Unternehmer zu tragen. Dagegen sind nachträgliche Abänderungen, die eine Vermehrung der Arbeit oder eine Umarbeitung schon angefangener oder fertiger Teile erfordern, im Verhältnis der vereinbarten Preise dem Unternehmer zu entschädigen. Bezügliche Kosten sind vor Inangriffnahme jener Umänderungen zu vereinbaren, wenn diese taxiert werden können. Vermehrung oder Reduzierung eines gegebenen Auftrages zu den Akkordpreisen ist bis auf 20 % der Gesamtübernahme von Seite des Auftraggebers gestattet, so lange die Arbeit noch nicht begonnen ist. Bei einer größern Differenz haben sich die beiden Kontrahenten besonders zu einigen. Arbeiten, die dem Unternehmer unter Vorgabe einer Reduzierung des Auftrages entzogen worden sind, dürfen nachher nicht anderen Konkurrenten übertragen werden.

§ 5. Einheitspreise. Wenn im Vorausmaß oder in den Arbeitsvorschriften nichts Gegenteiliges bemerkt ist, so ist in den Einheitspreisen inbegriffen: das zu verwendende Material, Bearbeitung desselben, das Versetzen und Anschlagen, sowie Stellung aller Hilfsmaterialien, Gerüste. Bereits bestehende Gerüste können vom

Unternehmer ohne Entschädigungspflicht unentgeltlich benutzt werden.

§ 6. Qualität des Materials und der Arbeit. Sämtliche Materialien sollen in Qualität, wie die Vorschrift bei der Preiseingabe lautet, verwendet werden; ebenso soll die Arbeit derselben konform sein. Der Auftraggeber ist befugt, Ersatz für minderwertige Materialbestandteile oder dergleichen Arbeit zu verlangen, und sofern dies nach wiederholter Mahnung vom Unternehmer nicht befolgt wird, von anderwärts auf Kosten des letztern herstellen zu lassen.

§ 7. Anfertigung von Musterstücken. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer namhaften Bestellung Muster zu verlangen, welche nach Gutheißung für die übrige Arbeit maßgebend sind. Die Musterstücke sind Eigentum des Auftraggebers und hat derselbe den Betrag des Einzel-Angebotes dem Lieferanten zu bezahlen.

§ 8. Taglohnarbeiten. Arbeiten, die ihrer Natur gemäß im Taglohne ausgeführt werden müssen, sind vom Auftraggeber (Bauherrn) oder dessen Stellvertreter (Bauführer) schriftlich dem Unternehmer aufzutragen und nach Ausführung die Angabe über Arbeitszeit und Materiallieferung zu beglaubigen. Nur mündlich anbefohlene Taglohnarbeit verpflichtet nicht zur Ausführung.

§ 9. Richtigkeit der Pläne und Maße. Der Unternehmer hat Pläne und Maße der zu liefernden Arbeit nachzusehen und eventuelle Unrichtigkeiten gehörigen Ortes anzuzeigen.

§ 10. Vollendungsfristen. Für Fertigstellung einer übergebenen Arbeit kann ein Vollendungstermin festgestellt werden. Dieser Termin soll innert der Grenze der Zeit sich bewegen, die dem Unternehmer bei gutem Willen und thatkräftigem Eingreifen die Möglichkeit läßt, die übernommene Arbeit solid und kunstgerecht auszuführen. Ist der Unternehmer durch fehlen der Pläne, abändern derselben oder durch Verzögerung vorgehender Arbeiten anderer Unternehmer in seiner Arbeit gehindert, so ist entsprechende Verlängerung des Vollendungstermines anzunehmen. Vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe bei selbstverschuldeter Verspätung des Vollendungstermins darf per Tag nicht mehr als $^1/_2$ % der Akkordsumme betragen. Vor Beginn des Anschlagens soll die Gipserarbeit vollständig trocken sein.

Falls der Unternehmer aufgefordert wird, auf nicht trockenen Putz anzuschlagen, kann sich derselbe aller hieraus entstehenden Folgen entschlagen.

Besondere Vereinbarungen vorbehalten, soll das Anschlagen sechs Wochen nach Beginn beendet sein.

§ 11. Arbeiterstreik. Arbeitsverhinderung infolge Streik wird als force majeur (höhere Gewalt) angesehen, und muß der Vollendungstermin um deren Zeitdauer verlängert werden.

§ 12. Exekution. Wenn der Unternehmer die herzustellenden Arbeiten nicht in der Weise, wie vertraglich vorgesehen, ausführt, das Material sich als minderwertig erweist und der Vollendungstermin in keinem Falle innegehalten werden kann, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, die bezügliche Arbeit durch andere Fachleute ausführen zu lassen und zwar auf Kosten des Unternehmers.

§ 13. Ausmaß. Arbeiten, welche auf Ausmaß übergeben worden sind, sollen nach Fertigstellung unter Assistenz beider Kontrahenten oder deren Stellvertreter nach üblicher Weise gemessen werden.

§ 14. Abschlagszahlungen. Bei normalem Fortgange der Arbeiten sind dem Unternehmer während des Baues auf Verlangen Abschlagszahlungen bis auf 80 % der wirklich geleisteten, vorschriftsgemäß ausgeführten Arbeiten zu verabfolgen. Bezügliche Gesuche sind mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin schriftlich zu stellen. Verweigert der Aufttraggeber gewünschte Abschlagszahlungen ohne genügende Ursache, so kann der Unternehmer seine Arbeitslieferung sistieren, und der Vollendungstermin fällt außer Acht.

§ 15. Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten, etwaige Ergänzung und Nachhilfe inbegriffen, und nach Prüfung der Maßurkunde findet die Abnahme der Arbeit statt, und der Unternehmer hat Rechnung zu stellen. Eine Verzögerung der Prüfung der Rechnung und der Maße 2c. darf nicht länger als einen Monat dauern. Ist diese Frist überschritten, so hat der Aufttraggeber die Rechnung des Unternehmers als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 16. Garantie. Der Unternehmer hat vom Tage der Fertigstellung der Arbeit für die Dauer eines Jahres für Solidität seiner Arbeit gut zu stehen und alle während dieser Zeit infolge fehlerhafter Ausführung oder schlechter Materialien schadhaft gewordenen Gegenstände zu verbessern. Ergibt sich, daß infolge Feuchtigkeit der Räume Schwellen des Holzmaterials konstatiert werden kann, was durch späteres Austrocknen das Zusammenschwinden und Werfen des Holzes, Risse, Aufgehen der Fugen und Gehrungen zur Folge hat, so fallen dadurch notwendig gewordene Reparaturen oder Ersatz neuer Bestandteile zu Lasten des Auftraggebers.

Bei konstatierter Ueberheizung der Räume auf über 15° R. ist eine Garantie für Schwinden, Wachsen oder Rissigwerden von Arbeiten ausgeschlossen.

§ 17. Fürsorge für die Arbeiter. Der Unternehmer ist gehalten, gegen Beschädigung seiner Arbeiter bei der Arbeit die nötigen Anordnungen zu treffen und dieselben gegen Unfall zu versichern.

§ 18. Tod oder Konkurs des Unternehmers. Im Todes- oder Konkursfalle des Unternehmers gehen die Verpflichtungen auf dessen Erben bezw. auf die Masse über, sofern der Besteller nicht vorzieht, gegen Vergütung der dannzumal bereits geleisteten Arbeiten von dem Vertrage zurückzutreten. Ueber bezügliche Vergütung entscheidet event. das in § 19 vorgesehene Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten. Zur Schlichtung und Einigung von allfälligen Differenzen zwischen Auftraggeber und Unternehmer haben die Kontrahenten ein Schiedsgericht anzuerkennen, und zwar in der Weise, daß jede Partei einen fachkundigen Vertrauensmann wählt und diese beiden letztern einen Obmann bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich für beide Teile über die streitige Angelegenheit. Sollten sich die beiden Schiedsrichter betr. einen Obmann nicht einigen können, so hat der Gerichtspräsident im Domizilkreis des streitigen Objektes den Obmann zu ernennen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Zimmerarbeiten des Werkstattgebäudes der Strafanstalt Regensdorf an Meybohm u. Cie. in Zürich V.

Schulhausbau Thalweil. Die Erd-, Maurer-, Dachdecker- und Schreinerarbeiten, sowie die Sandsteinlieferung an Ludwig & Ritter, Thalweil; Zimmerarbeiten an Alf. Syfrig, Thalweil; Granitlieferung an Granitwerk Gurtnellen und Genossenschaft schweiz. Granitsteinbruchbesitzer, Zürich; Eisenlieferung an Jul. Schoch u. Cie., Zürich; Parquetarbeiten an Wilh. Hunziker, Thalweil; sanitäre Anlage an Heinr. Utzinger, Thalweil; Malerarbeiten an Wilh. Zollinger, Thalweil.

Renovation des Pfarrhauses „Grüth" auf dem Herrenacker Schaffhausen. Verputzarbeit an A. Stamm, Gipsermeister; Malerarbeit an E. Günter, Malermeister, beide in Schaffhausen.

Schulhausbau Hohentannen (Thurgau). Glaserarbeiten an A. Keller, Weinfelden; Schreinerarbeiten an Kunzmann u. Co., St. Gallen; Malerarbeiten an Marty, Bischofszell; Verputzarbeiten an Fileppi, Bischofszell; Gipserarbeiten an Bolter, Bischofszell.